

Informationsblatt

für EWR- und Schweizer Bürger/innen*) zum Aufenthalt in Österreich
(* EU, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)

Aufenthalt bis zu 3 Monate

Grundsätzlich ist man als EWR- und Schweizer Bürger/in berechtigt, sich bis zu drei Monate ohne Anzeige bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde im Bundesgebiet aufzuhalten. Es reicht in diesem Fall die Anmeldung bei der Meldebehörde.

Aufenthalt von mehr als 3 Monaten

(Gemeinschaftliches Niederlassungsrecht)

Bei einer Niederlassung (Aufenthalt) von mehr als drei Monaten besteht die Verpflichtung, dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19) anzuzeigen. Diese Anzeige muss spätestens nach Ablauf der drei Monate ab dem Tag der Anmeldung erfolgen.

EWR- und Schweizer Bürger sind zur Niederlassung bzw. zum Aufenthalt berechtigt, wenn sie:

1. in Österreich Arbeitnehmer/in oder Selbständige/r sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung verfügen und nachweisen, dass sie über ausreichende Existenzmittel verfügen oder
3. eine Ausbildung bei einer Schule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Ziffer 2 erfüllen.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird von der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt) eine Anmeldebescheinigung ausgestellt. Diese gilt gleichzeitig als Dokument des „Daueraufenthalts“ eines/er EWR-/Schweizer Bürgers/in.

Die nicht fristgerechte Beantragung einer Anmeldebescheinigung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist entsprechend zu bestrafen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen telefonisch unter

05 0536 DW 64086, 64087 oder 64088

gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.
Das Team der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde
der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt